

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 16. Juni 2016	Nr. 101
------	----------------------------	---------

Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen

Vom 14. März 2016

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 14. März 2016 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen vom 26 März 2007 (Brem.ABl. S. 697), zuletzt geändert am 21. März 2011 (Brem.ABl. S. 1337) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Klinische Chemie“.
- b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- c) Nach Absatz 2 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Infektiologie“.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines befugten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen zu vertiefen und zu erweitern.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Fachapotheker Klinische Chemie oder Fachapothekerin Klinische Chemie“.
- b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

c) Nach Absatz 2 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Infektiologie“.

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Antragstellenden mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleich stehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung, soweit die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist. Gleiches gilt auch für Antragsteller, die nicht aus einem Staat in der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben.

(2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller eine Eignungsprüfung unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter Aufsicht und Anleitung eines in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Apothekers oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikationen erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war.

(3) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 10 bis 14 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildungsinhalte des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurück bleibt. Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.

(4) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(5) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 18 entsprechende Anwendung.

(6) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegenüber mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach

Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.

(7) Unterlagen, die in einem anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen kann die Kammer das Kammermitglied auffordern, nach seiner Wahl Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen oder mit dessen Zustimmung die erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaates zu erheben. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 nicht. Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit abgewickelt werden.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. April 2010“ durch die Angabe „1. April 2019“ und die Angabe „31. März 2007“ durch die Angabe „xx. Mai 2016“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "1. April 2008" durch die Angabe "1. April 2019" und die Angabe "31. März 2007" durch die Angabe "xx. Mai 2016" ersetzt.

6. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen wird wie folgt geändert:

- a) Nummer I. wird wie folgt gefasst:
 - aa) Die Nummern 2 bis 2.2 werden wie folgt gefasst:

„2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und –beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

2.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Erkenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Betreuung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika, diätischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und wirtschaftsbetrieblichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Dienstleistungen erfüllt,

- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- Im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- Bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt

2.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.“

bb) Die Nummern 5. bis 5.1 werden wie folgt gefasst:

„5. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

5.1 Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- Wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- Die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformationen, Fachinformationen, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,

- Die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- Klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- Die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- Die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- Den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- Unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und andere Studien zur Nutzenbewertung kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des pharmazeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, diätischen Lebensmittel, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.“

cc) Nummer 7. wird wie folgt gefasst:

„7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder andere Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleiten. Dies schließt die methodisch-didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

7.1. Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung:

- Den Unterricht sach- und fachgerecht plant, fachlich sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- Den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- Verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

7.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

- a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen staatlich anerkannten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich sind nachzuweisen 600 Stunden nebenberufliche Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen einer Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 600 Stunden können 300 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

- b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.

7.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.“

- dd) Nummer 8. wird wie folgt gefasst:

„8. Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das die chemische, biochemische, physikalische, immunologische und mikrobiologische Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials umfasst.

8.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analyseverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,
- in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,

- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostik,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

8.2 Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. In der Weiterbildungszeit müssen mindestens 6 Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium abgeleistet werden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

8.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie.

Bis zu 6 Monate in

- Arzneimittelinformation."

ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

b) Nummer II. wird wie folgt gefasst:

aa) Nummer 2. wird wie folgt gefasst:

„2. Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

2.1 Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu den Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbestimmten und mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

2.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufs einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden."

bb) Nummer 4. wird wie folgt gefasst:

„4. Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtung vermittelt.

4.1. Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen,
- wichtige und gebräuchliche Homöopathie, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können,

- komplementäre Therapieeinrichtungen, z.B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle chinesische Medizin, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilverfahren, Nosodentherapie und physikalische Therapie.

4.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.“

cc) Nummer 5. wird wie folgt gefasst:

„5. Geriatrische Pharmazie

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

5.1. Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,

- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

5.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

12 monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich eines Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums: entweder mindestens zwei Praktikumstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Pflegedienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die nachfolgende Nachweise umfassen muss:

- Die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- Die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- Die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.“

dd) Nach Nummer 5. wird folgende Nummer 6. angefügt:

„6. Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionskrankheiten beschäftigt, insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

6.1. Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzauswahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- Einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und

schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.

- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika- Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- Zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet.

Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsveranstaltungen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

6.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischen Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zu antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.“

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), wird die von der Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 14. März 2016 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 20. Mai 2016

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz